

Existenzsichernde Sozialleistungen während der Corona-Pandemie

Die schnell zunehmende Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) und die dadurch erforderlichen Maßnahmen zu seiner Eindämmung haben spürbare Auswirkungen auf Wirtschaft und Beschäftigung. In der Bundesrepublik Deutschland besteht ein engmaschig gestricktes Netz von Sozialleistungen, die in dieser Phase die wirtschaftlichen Folgen für den Einzelnen abfedern können.

1. Übersicht über Sozialleistungen

Die nachfolgende Übersicht soll eine Orientierung für den Einzelnen geben, welche Sozialleistungen für welche Gruppen von Betroffenen in Betracht kommen, wenn Erwerbseinkommen bedingt durch die derzeitigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wegfällt, und welcher Sozialleistungsträger für die Erbringung der jeweiligen Leistung zuständig ist.

Zielgruppe	Grund des Unterstützungsbedarfs	Merkmal	Sozialleistung	zuständige Behörde
sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	Kurzarbeit	Das Arbeitsverhältnis besteht fort. Es kommt jedoch zu Ausfällen beim Arbeitsentgelt, weil Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Betrieb wegen eines Wegfalls eines großen Teils des Arbeitsumfangs nicht mehr im bisherigen Maß beschäftigt werden können.	Kurzarbeitergeld	Agentur für Arbeit Hameln Süntelstraße 6 31785 Hameln
		Hinweis: Das Kurzarbeitergeld wird vom Arbeitgeber beantragt.		
	Arbeitslosigkeit	Das Arbeitsverhältnis wurde gekündigt, weil die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer wegen eines Wegfalls eines großen Teils des Arbeitsumfangs nicht mehr beschäftigt werden kann.	Arbeitslosengeld I	
Kontakt: Tel: 0 5151/909-115 Tel: 0800 4 5555-00 Telefonsprechzeiten: Montag - Freitag: 8:00-18:00 Uhr				

		Internet: www.arbeitsagentur.de/arbetslos-arbeit-finden/arbetslosengeld		
		ergänzende Leistungen bei geringem Anspruch auf Kurzarbeitergeld oder Arbeitslosengeld I		
		a) für Mieter und Eigentümer von Wohnraum	Wohngeld/ Lastenzuschuss	Stadt Hameln Rathausplatz 1 31785 Hameln
		Kontakt: Stadt Hameln Tel.: 05151/202-0 Fax: 05151/202-1569 rathaus@hameln.de Internet: www.hameln.de		
		Kontakt: Stadt Bad Pyrmont Tel.: 05281 949-0 Fax: 05281 10772 E-Mail: rathaus@stadt-pyrmont.de Internet: www.stadt-badpyrmont.de		Stadt Bad Pyrmont Rathausstraße 1 31812 Bad Pyrmont
		Kontakt: Landkreis Hameln-Pyrmont Tel.: 05151/903-3102/-3126 Fax: 05151/903-1502 E-Mail: landkreis@hameln-pyrmont.de Internet: www.hameln-pyrmont.de		Landkreis Hameln-Pyrmont Süntelstraße 9 31785 Hameln
		b) für Eltern oder Elternteil mit mindestens einem Kind, für das Kindergeld gezahlt wird.	Kinderzuschlag	Familienkasse Hildesheim Am Marienfriedhof 3 31134 Hildesheim
		Kontakt: Tel.: 0800 / 4 5555 30 E-Mail: E-Mail: Familienkasse-Niedersachsen-Bremen@arbeitsagentur.de		

		Internet: https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/service-vor-ort/familienkasse-niedersachsen-bremen-hildesheim.html		
Arbeitslose und ihre Familienangehörigen ohne Anspruch auf Kurzarbeitergeld oder Arbeitslosengeld I	Kurzarbeit/ Arbeitslosigkeit	Das Arbeitsverhältnis wurde gekündigt, weil die Arbeitsnehmerin oder der Arbeitnehmer wegen eines Wegfalls eines großen Teils des Arbeitsumfangs nicht mehr beschäftigt werden kann.	Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld	Jobcenter Hameln-Pyrmont Süntelstraße 5 31785 Hameln
Freiberufler und Selbständige	Wegfall des Erwerbseinkommens	Das bisher erzielte Erwerbseinkommen ist infolge der wirtschaftlichen Auswirkungen ganz oder in großen Teilen entfallen.		
		Kontakt: Tel.: 05151/7815-777 Tel.: 05151/7815-4 Telefonische Kontaktzeiten Montag - Freitag: 8:00-18:00 Uhr Fax: 05151/7815-599 Internet: www.arbeitsagentur.de/m/corona-grundsicherung/		
Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen	Beschäftigungslosigkeit	Die Werkstatt für behinderte Menschen ist zur Eindämmung des Corona-Virus geschlossen worden. Werkstatteinkommen wird nicht erzielt.	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Landkreis Hameln-Pyrmont Süntelstraße 9 31785 Hameln
		Kontakt: Landkreis Hameln-Pyrmont Tel.: 05151/903-3131 Fax: 05151/903-1502 E-Mail: landkreis@hameln-pyrmont.de Internet: www.hameln-pyrmont.de		

Voll erwerbsgeminderte Menschen oder Menschen nach Erreichen der Regelaltersgrenze, die noch einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen	Arbeitslosigkeit	Das Arbeitsverhältnis wurde gekündigt, weil die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer wegen eines Wegfalls eines großen Teils des Arbeitsumfangs nicht mehr beschäftigt werden können.	Hilfe zum Lebensunterhalt/ Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	
		Kontakt: Landkreis Hameln-Pyrmont Tel.: 05151/903-3131 Fax: 05151/903-1502 E-Mail: landkreis@hameln-pyrmont.de Internet: www.hameln-pyrmont.de		

Besondere Hinweise für Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten sowie zur Ausbildung Beschäftigte:

Leistungen nach dem BAföG werden auch in der unterrichts- oder vorlesungsfreien Zeit erbracht. Zur Ausbildung Beschäftigte haben in den ersten 6 Wochen nach Wegfalls eines großen Teils des Arbeitsumfangs für die Dauer von 6 Wochen nach wie vor einen Anspruch auf ihre Ausbildungsvergütung. Erst danach kommt Kurzarbeitergeld in Betracht.

2. Verfahrenserleichterungen zur unbürokratischen und erleichterten Erbringung von Sozialleistungen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates verschiedene Gesetze geändert, um im Zuge der Corona-Pandemie den Zugang zu einzelnen Sozialleistungen zu erleichtern. Im Zuge dessen wurden auch das Zweite Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuchs (SGB XII) geändert. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die Gewährung von

- Arbeitslosengeld II und Sozialgeld durch das Jobcenter Hameln-Pyrmont und
- Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Landkreis Hameln-Pyrmont.

Für Erstanträge (die Leistung ist unmittelbar vor Antragsbeginn noch nicht bezogen worden) und Folgebewilligungen (die Leistung ist bereits bezogen worden und der vorangegangene Bewilligungsabschnitt ist ausgelaufen bzw. wird in Kürze enden) gelten ab sofort folgende Erleichterungen:

a) Erstanträge mit Leistungsbeginn zwischen dem 01.03.2020 und 30.06.2020

- Die Vermögensprüfung wird für 6 Monate ausgesetzt. Nur erhebliches Vermögen wird von Anfang an noch einer Prüfung unterzogen.
- Unterkunfts- und Heizkosten werden für die ersten 6 Monate in tatsächlicher Höhe anerkannt.

b) Folgebewilligungen zwischen dem 01.04.2020 und 30.08.2020

Wenn Sie bereits Leistungen beziehen, werden diese automatisch in bisheriger Höhe weitergezahlt.

Aber: Es besteht für die Leistungsberechtigten nach wie vor die Möglichkeit, Umstände mitzuteilen, die möglicherweise zu einer höheren Leistung führen. Diese werden dann nachträglich berücksichtigt. Darüber besteht aber auch nach wie vor die Verpflichtung, Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, die zu einer Verringerung des Leistungsanspruchs führen, mitzuteilen.